

**VERKAUFSBEDINGUNGEN**

**des Erdölbevorratungsverbandes (EBV) für den Verkauf  
von Erdöl und Erdölprodukten  
(Fassung September 2002)**

**1. KAUFANGEBOTE**

- 1.1 Kaufangebote sollen grundsätzlich mit dem Inhalt der Ausschreibung übereinstimmen. Abweichungen vom Inhalt sind ausdrücklich zu kennzeichnen. Abweichende Kaufangebote können bei der Vergabe unberücksichtigt bleiben.
- 1.2 Schriftliche Kaufangebote müssen per Post im verschlossenen Umschlag eingesendet werden, Kaufangebote per Fax können vom EBV zugelassen werden.
- 1.3 Kaufangebote sind bis zum Ablauf der vom EBV angegebenen Zuschlagsfrist verbindlich.

**2. ZUSCHLAG**

Der Zuschlag erfolgt durch schriftliche Annahme eines Kaufangebotes (per Brief oder Fax) durch den EBV.

**3. VERTRAGSBESTANDTEILE**

- 3.1 Vertragsbestandteile werden mit Angebotsannahme die Bedingungen der Ausschreibung sowie in nachstehender Rangfolge
  - a) die nachfolgenden Verkaufsbedingungen;
  - b) sinngemäß die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen“ (VOL/B).
- 3.2 Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur dann Bestandteil, wenn und soweit ihre Gültigkeit vom EBV schriftlich bestätigt ist.
- 3.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.

#### **4. ERFÜLLUNGSORT**

Für die Lieferung bzw. Abnahme der Ware ist das vom EBV benannte Abgangslager des EBV Erfüllungsort. Der EBV schuldet Lieferung nur aus seinem Lagerbestand. Für den Gefahrübergang gilt § 446 BGB. Die Ware gilt gleichermaßen als übergeben, wenn der EBV sie dem vom Käufer beauftragten Frachtführer, Spediteur oder dem mit dem Transport beauftragten Eisenbahnunternehmen (z. B. Deutsche Bahn AG) übergibt. Die Übergabe ist erfolgt

- a) wenn die Ware den Anschlussflansch der lagerseitig auf der Anlegebrücke fest installierter Rohrleitung zur Befüllung von Tankschiffen durchflossen hat;
- b) wenn die Ware den Anschlussschieber eines Tanklagers zu einem Pipelinesystem durchflossen hat;
- c) wenn bei der Befüllung von Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankwagen die Ware den Anschlussflansch der fest installierten Rohrleitung der Befüllstation durchflossen hat.

#### **5. MENGENFESTSTELLUNG**

Für die Mengenfeststellung ist das im Abgangslager des EBV durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Volumen/Gewicht maßgebend. Für Umrechnungen ist die Anleitung zur Ermittlung der steuerpflichtigen Mengen von Mineralölen (ISO – NORM 91/1) zu verwenden. Maßgebend für die Abrechnung ist das Volumen der übergebenen Menge bei 15 ° C, es sei denn, nach dem Vertragsinhalt wird das Gewicht abgerechnet.

#### **6. LIEFERZEIT**

Die Übergabe der Ware erfolgt zur vereinbarten Lieferzeit. Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so gilt die Gefahr bezüglich der Menge, aus der ihm geliefert werden sollte, als auf ihn übergegangen, ohne dass es einer Konkretisierung bedarf.

#### **7. KAUFPREIS**

Der Kaufpreis wird aufgrund des bei der Übergabe ermittelten Volumens/Gewichts berechnet. Er wird sofort nach Übergabe und Rechnungsstellung fällig, wenn nicht im Kaufvertrag ein anderer Fälligkeitstermin genannt ist. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung nicht berechtigt. Soweit in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist, versteht sich der Kaufpreis ausschließlich des gesetzlichen Bevorratungsbeitrages und der Mineralöl- und Umsatzsteuer; diese werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen und sind zuzüglich zum Kaufpreis zu zahlen.

#### **8. EIGENTUMSVORBEHALT**

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen gegen den Käufer Eigentum des EBV.
- b) Be- oder Verarbeitung der Ware erfolgt im Auftrag des EBV, ohne dass diesem daraus Verpflichtungen entstehen.

- c) Bei Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen wird der EBV Miteigentümer an der neuen Sache mit einem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Käufer verpflichtet sich, die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt für den EBV zu verwahren.
- d) Der Käufer ist berechtigt, die im Eigentum oder Miteigentum des EBV stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern solange er nicht im Verzug ist. Bei Weiterverkauf der im Eigentum oder Miteigentum des EBV stehenden Ware tritt der Käufer seine Forderungen sicherungshalber an den EBV ab, gegebenenfalls in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

## **9. VERZUG**

Kommt der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der EBV berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

## **10. BEANSTANDUNGEN UND MÄNGELANSPRÜCHE**

Im Falle einer Falsch- oder Minderlieferung oder bei Vorliegen eines Sachmangels stehen dem Käufer – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche – nach Wahl des EBV das Recht auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels, Lieferung einer mangelfreien Sache), Rücktritt oder Minderung zu. Wählt der Verkäufer Nacherfüllung und schlägt diese fehl, so steht dem Käufer das Recht der Minderung zu.

Nach Übernahme der Ware hat sich der Käufer durch Probenahme/Analytik unverzüglich von der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu überzeugen.

Festgestellte Mängelrügen braucht EBV nicht zu berücksichtigen. Mängelrügen sind unbeachtlich, wenn dem EBV keine von einem unabhängigen Inspektor nach DIN gezogene Probe der Lieferung von mindestens 2 l (bzw. kg) der beanstandeten Ware zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird.

## **11. HAFTUNG**

Der EBV hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten. Diese haften selbst ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Zu leistender Schadensersatz beschränkt sich auf den dreifachen Wert der Lieferung und auf den typischen, bei Vertragsabschluss absehbaren Schaden.

Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Ersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen, in denen derartige Haftungsbegrenzungen gesetzlich unzulässig sind.

## **12. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDES RECHT**

Gerichtsstand für beide Teile ist Hamburg, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Abkommen über Verträge des internationalen Warenverkehrs.